



**Satzung des  
Zweckverbandes Mittelzentrum  
Bad Segeberg-Wahlstedt über  
die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren**



Satzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 20. Dezember 1995.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die I. Nachtragssatzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 04. Juni 1987,
2. die II. Nachtragssatzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 20. Dezember 1995.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenfreie Leistungen
- § 3 Gebührenbefreiung
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen
- § 6 Gebührenpflichtiger
- § 7 Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund des § 3 Abs. 6 der Satzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. S. 454) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. S. 410) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17.03.1978 (GVOBl. S. 72) wird nach Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlung vom 02.11.1978 folgende Satzung erlassen:



## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten) des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

## **§ 2 Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,



6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. 1. Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger der Zweckverband ist,
10. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

(1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.



- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit die in Abs. 1 a und b Genannten nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Für die Berechnung der Gebühr werden Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark abgerundet.
- (2) Werden die Amtshandlungen vorgenommen, die mehrere Tarifstellen berühren, so ist die Gebühr für jede in der Gebührentabelle aufgeführte Leistung zu erheben.
- (3) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

#### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.



- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um 1/4, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 DM errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.



- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattungen werden fällig, wenn die Leistung, unbeschadet des § 5, vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Bad Segeberg, den 13. Nov. 1978 Zweckverband Mittelzentrum  
Bad Segeberg – Wahlstedt

Der Zweckverbandsvorsteher L.S.  
gez. Dr. von Storch



### **Gebührentabelle**

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Bezeichnung der Leistungen	Gebühr	Euro (DM)
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	1,79 (3,50)	
Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	6,14 (12,--)	
2. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A 4- Seite	2,30 (4,50)	
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.		
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	16,36 (32,--)	
3. Fotokopien je Seite bis DIN A 4	1,02 (2,--)	
4. Lichtpausen auf normalem Papier bis DIN A 4	1,79 (3,50)	
DIN A 3	2,05 (4,--)	
DIN A 2 ab DIN A 1	3,07 (6,--)	
Für transparente Lichtpausen und für Lichtpausen auf Leinen wird die doppelte Gebühr erhoben.	4,86 (9,50)	



Bezeichnung der Leistungen	Gebühr	Euro (DM)
6. Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,79 – 81,81 (3,50 bis 160,--)	
7. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,30 (4,50)	
8. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	2,30 (4,50)	
9. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	1,79 – 81,81 (3,50 bis 160,--)	
10. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist		bis 1/2 d. Geb.
11. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	4,09 (8,--)	
Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. ohne Bereitstellung eines Arbeitsplatzes je Tag	4,09 (8,--)	



Bezeichnung der Leistungen	Gebühr	Euro (DM)
13. Genehmigung von Arbeiten und Anschlüssen an Straßen, Plätzen, Kanälen, Wasserversorgungs- und sonstigen Anlagen	11,76 (23,--)	
Wird eine Ortsbesichtigung erforderlich, je angefangene halbe Stunde der Beanspruchung	16,36 (32,--)	
14. Ausleihung von Spiralen zur Beseitigung von Kanalverstopfungen pro Stück und Tag	4,09 (8,--)	
15. Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluß an die Entwässerung und Wasserversorgung	8,18 (16,--)	
16. Untersuchung von Störungen im Kanalanschluß eines Grundstücks je angefangene halbe Stunde	16,36 (32,--)	
17. Nachkontrollen zur Mängelbeseitigung von Abwasseranlagen auf dem Grundstück und in den Gebäuden	---	
19. Beseitigung von Kanalverstopfungen auf privaten Grundstücken Einsatz eines Kanalspülfahrzeuges je angefangene Stunde Für Arbeiten nach 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonnabenden und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von je angefangene Stunde erhoben.	---	---



---

Bezeichnung der Leistungen	Gebühr
	Euro (DM)
21. Feststellungen aus Abgabekonten und -Akten je angefangene halbe Stunde	16,36 (32,--)
22. Erteilung eines Zeugnisses gemäß § 24 Abs. 5 Bundesbaugesetz	---

Neben den Verwaltungsgebühren sind Auslagen gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) zu erstatten.